

Verordnung des EFD über die Ausgleichszahlung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein

672.951.4

vom 26. September 2017 (Stand am 1. Dezember 2017)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 2a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951¹ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,

verordnet:

Art. 1

¹ Der Kostenanteil eines Kantons an der jährlichen Ausgleichszahlung nach Ziffer 6 des Protokolls zum Abkommen vom 10. Juli 2015² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Abkommen) entspricht dem kantonalen Anteil an den in den betroffenen Kantonen ansässigen Personen, die in Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Berechnungsgrundlage ist die Beschäftigungsstatistik des Fürstentums Liechtenstein für das Jahr 2015.

² Die Anteile und Beträge verteilen sich wie folgt auf die Kantone:

Kanton	Anteil	Betrag in Franken
St. Gallen	82,663 %	371 985
Graubünden	8,891 %	40 008
Zürich	3,904 %	17 569
Schwyz	1,691 %	7 610
Thurgau	1,343 %	6 045
Appenzell Ausserrhoden	1,063 %	4 783
Appenzell Innerrhoden	0,445 %	2 000
Total	100 %	450 000

AS 2017 5927

¹ SR 672.2

² SR 0.672.951.43

³ Die Kostenaufteilung kann erstmals für die Ausgleichszahlung für das Jahr 2022 auf Begehren eines betroffenen Kantons neu festgesetzt werden, sofern sich auf Grundlage seiner in Liechtenstein unselbstständig erwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner eine Veränderung seiner Kostenbeteiligung um mindestens 20 Prozent ergeben würde und diese Veränderung einen absoluten Betrag von 5000 Franken überschreitet.

Art. 2

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung belastet die Beträge den Kontokorrentkonten der betroffenen Kantone bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung nach Ablauf des Jahres, für das die Ausgleichszahlung erfolgt.

² Sie überweist die Ausgleichszahlung an die von Liechtenstein auf der Rechnung nach Ziffer 6 des Protokolls zum Abkommen bezeichnete Stelle.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.